

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.785.967

Wien, am 22. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Oktober 2021 unter der Nr. **8354/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden im Bundesministerium für Inneres“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1 bis 3:**

- *Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort seit Beginn der Legislaturperiode geleistet? Bitte auch um Aufgliederung nach Jahren.*
- *Wie wurden die geleisteten Überstunden durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit Beginn der Legislaturperiode konkret vergütet?*
- *Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden seit Beginn der Legislaturperiode? Bitte um Aufgliederung nach Jahren.*

	Anzahl der finanziell abgegoltenen Überstunden	Kosten	Anzahl der durch Freizeit ausgeglichenen Überstunden	Überstundenanzahl gesamt
November 2019 bis Dezember 2019	124.719,85	€ 3.738.283,37	1.244,66	125.964,51
Jänner 2020 bis Dezember 2020	753.807,82	€ 23.922.046	4.960,12	758.767,94
Jänner 2021 bis September 2021	660.260,27	€ 20.516.516,62	4.853,20	665.113,47

#### Zur Frage 4:

- *Nach welchem Prinzip werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlages oder mittels Zeitausgleich abgegolten?*
  - a. *Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahlten Überstunden bei Männern und Frauen?*

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen wenn möglich innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 (bzw. in Teilzeitfällen 1:1,25) in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge.

Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

	Anteil der durch Freizeit ausgeglichenen Überstunden in Prozent der jeweiligen Gesamt-Überstundenanzahl	
	männlich	weiblich
November 2019 bis Dezember 2019	0,79 %	2,52 %
Jänner 2020 bis Dezember 2020	0,56 %	1,27 %
Jänner 2021 bis September 2021	0,61 %	1,57 %

**Zur Frage 5:**

- *Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?*
  - a. *Gab es in Ihrer Legislaturperiode Missbräuche dieses Systems und falls ja wie wurden diese gehandelt?*

Im Bereich des Innenressorts stehen als SAP-Anwendungen einerseits ESS-Zeitwirtschaft (Employee Self-Service) und andererseits ePEP (elektronische Personaleinsatzplanung) in Verbindung mit EDD (Elektronische Dienstdokumentation) in Verwendung.

In einem einzigen Fall wurde eine dienstrechtliche Maßnahme im Sinne des § 109 Abs. 2 BDG 1979 gesetzt und ein zweiter Fall befindet sich derzeit in Prüfung.

Gerhard Karner



